

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Hüpfburgen

Es gelten ausschließlich die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen des Vermieters, **Hüpfburgenverleih Torsten Schaaf**. Änderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Vertrag auf der Vorderseite schriftlich festgehalten sind.

I. Vermietung:

Der Vermieter übergibt die umseitige Mietsache in sauberen, funktionstüchtigen Zustand. Sollten Mängel und Schäden beim Aufbau erkennbar sein, sind sie unverzüglich beim Vermieter zu melden und schriftlich zu bestätigen. Nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Mietsache ist mit Sorgfalt zu behandeln und ist in dem Zustand zurück zu geben, wie sie in Empfang genommen wurde. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Diebstahl der Mietsache in vollem Umfang.

Sollte die Mietsache, nichtwissend von uns, verschmutzt oder nass sein, vom Vermieter nicht in sauberem oder trockenem Zustand zurückgebracht worden sein, übernehmen wir keine Garantie und verlassen uns auf das Wort des Vermieters.

Bei Rückgabe der Mietsache im beschädigten Zustand, gleich welcher Art, schuldet der Mieter dem Vermieter Schadenersatz in Form von Reparatur in Höhe von 60 € pro Stunde nebst Materialkosten und gegebenenfalls für entgangenen Gewinn, falls die Mietsache anschließend nicht an weitere Mieter fristgerecht übergeben werden kann. Bei Rückgabe einer feuchten oder nassen Hüpfburg wird für die Trockenlegung 80 € berechnet. Angegebene Preise inkl. der gesetzlichen MwSt.

Die Mietsache darf nur im vertraglich vereinbarten Zeitraum vom Mieter verwendet werden. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird pro angefangenen Tag die normale Tagesmiete fällig und in Rechnung gestellt.

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass er keine Verantwortung für Unfälle bzw. für Personenschäden, die bei der Benutzung der Mietsache entstehen trägt. Der Mieter haftet selbst für Sach- bzw. Personenschäden jeglicher Art. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung entstehen oder Überspannungsschäden haftet der Mieter.

Unterschrift Mieter

Information für den Mieter: Bei privater Mietung können Sach- und Personenschäden in der Regel durch den Abschluss einer entsprechenden bzw. Bestehen einer Privathaftpflicht- mitunter auch durch eine Haushaftpflicht abgedeckt sein. Bei Betrieben von der Betriebshaftpflichtversicherung. Veranstalter haben die Möglichkeit eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Setzen sie sich insoweit in Ihrem eigenen Interesse mit Ihrer Haftpflichtversicherung bzgl. Jeder einzelnen Veranstaltung in Verbindung.

II. Auftragsrücktritt:

Bei Rücktritt vom Vertrag verrechnet der Vermieter bei Stornierung bis 1 Woche vor dem Buchungstermin 30%, danach 50% Stornogebühr.

III. Liefer- und Abholservice:

Die vorderseitigen Mietpreise der Mietsache am Einsatzort. Auf- bzw. Abbau, Liefer- und Abholservice ist in diesem nicht enthalten. **Bei Selbstabholung ist ein Lieferwagen oder Anhänger 200cm x 100cm Ladefläche notwendig, gerne können Sie diesen bei uns ausleihen. Abholadresse: Steinheimer Str. 14a, 89420 Höchstädt-Deisenhofen**

Bei Selbstaufbau ist darauf zu achten, dass die Mietsache ordnungsgemäß zusammengelegt wird. Ist dies nicht der Fall, wird für das Auseinanderlegen und erneute Zusammenlegen mit 60 € in Rechnung gestellt.

IV. Zahlung:

Falls nicht anders mit dem Vermieter schriftlich vereinbart gilt: Der vertraglich vereinbarte Mietpreis ist vollständig ohne Abzug per Überweisung mit Zahlungseingang 14 Tage vor Mietbeginn im Voraus zu leisten. Die Kautions (Hüpfburgen 100€ und andere Eventmodule 80€) ist bei Abholung oder vor Aufbau zu hinterlegen.

V. Auftrag

Der Auftrag/ Mietvertrag kommt erst nach Eingang des unterschriebenen Mietvertrags beim Vermieter zu stand.

VI. Sicherheitsbestimmungen

Dem Vertrag ist ein Merkblatt über die Sicherheitsbestimmungen beigelegt. Der Mieter bestätigt den Erhalt und die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Mietvertrag, Das Merkblatt ist Bestandteil des Mietvertrags.

VII. Salvatoresche Klausel

Sollte eine Klausel dieser AGB's oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein, wird diese durch die jeweilige gültige gesetzliche Regelung ersetzt und im Übrigen wird hiervon die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen und weiteren Vereinbarungen nicht berührt.